

Az.: 3 A 557/13.A  
3 K 810/10.A

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt  
als Abwickler der Kanzlei des  
ehemaligen Rechtsanwalts

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 7. April 2016

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. März 2012 - A 3 K 810/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren und weiter hilfsweise festzustellen, dass nationale Abschiebungsverbote hinsichtlich der Türkei bestehen.
- 2 Der am 1985 geborene Kläger ist türkischer Staats- und kurdischer Volkszugehöriger sowie alevitischen Glaubens. Er reiste am 00. Oktober 2009 mit einem Touristenvisum und Reisepass auf dem Luftweg über den Flughafen Berlin-Schönefeld in die Bundesrepublik ein.
- 3 Bei seiner Anhörung am 1. Februar 2010 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - gab er an, von 2006 bis 2009 an einer Fachhochschule in E..... studiert zu haben. Als Kurde und Alevit sei er ständig unter Druck gesetzt worden. Man habe ihn aufgefordert, das Studium aufzugeben. Es habe sich um ein zweijähriges Abendstudium gehandelt. Erst nach drei Jahren habe er das Studium abschließen können. An einem Kontrollpunkt auf dem Weg zu seinem Heimatdorf sei er nach seinem in Berlin lebenden Onkel, seinem gefallenen Onkel und seinem Vater befragt worden. Dies sei in den letzten vier Jahren öfter vorgekommen. Fast jedes seiner Familienmitglieder sei aus politischen Gründen festgenommen worden. Er sei allerdings lediglich unterwegs angehalten und befragt worden. Politisch habe er sich nicht betä-

tigt, er sei nur patriotisch. Sein Vater sei in I... Lehrer gewesen, wo die Familie seit 1997 gelebt hätte. Er selbst habe während des Studiums in E.... und danach in T..... gewohnt. Vom Wehrdienst sei er zurückgestellt worden, das würden die Universitäten veranlassen. Im Fall seiner Rückkehr befürchte er, für längere Zeit ins Gefängnis zu kommen. Zwei Verwandte von ihm seien 2007 festgenommen und wegen Unterstützung der PKK zu zwölf Jahren Haft verurteilt worden. Auch habe er Angst, in der Armee getötet zu werden.

4 Das Bundesamt lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 19. Mai 2010 ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nrn. 2 und 3) nicht vorliegen, und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei, hilfsweise in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an (Nr. 4). Der Kläger habe keine begründete Furcht vor politischer Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 GG glaubhaft gemacht. Sein Vorbringen, an einem Kontrollpunkt von türkischen Sicherheitskräften mehrfach zu Verwandten befragt worden zu sein, könne keinen „Verfolgungsanspruch“ begründen. Es fehle an einer individuellen Betroffenheit von flüchtlingsrelevanter Intensität. Er habe sich nach eigenen Angaben noch im Oktober 2009 einen Reisepass ausstellen lassen und die Türkei am 27. Oktober 2009 legal über den Flughafen I... verlassen. Dies sei regelmäßig als Indiz dafür zu werten, dass eine staatliche Verfolgungsabsicht tatsächlich nicht bestehe. Es bestehe aus den vorgenannten Gründen auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Der Kläger habe keine erheblichen, individuellen und konkreten Gefahren für Leib und Leben geltend gemacht.

5 Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger ergänzend geltend gemacht, ihm drohe als Familienangehöriger aktiver PKK-Mitglieder in der Türkei Sippenhaft. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er im Fall seiner Rückkehr ebenfalls wegen Unterstützung der PKK angeklagt und ohne faires Verfahren unschuldig verurteilt werde. Die Kurden seien in der Türkei einer landesweiten Gruppenverfolgung ausgesetzt. Jedenfalls unterlägen sie im Osten und Südosten der Türkei einer regional begrenzten staatlichen Gruppenverfolgung. Eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei bestehe nicht.

- 6 Ergänzend hat er mit Schriftsatz vom 23. August 2011 ausgeführt, der Bruder seines Vaters sei durch das Bundesamt als Asylberechtigter anerkannt worden. Auch seine Onkel H....., Mü..... und Z..... sei als asylberechtigt in der Bundesrepublik anerkannt. Sein Cousin I..... sei 12 Jahre inhaftiert gewesen. Sein Onkel M..... sei 12 Jahre inhaftiert gewesen und erneut zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er sei 1996 in die Berge gegangen und im selben Jahr bei Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften getötet worden. Sein Onkel K..... sei 1996 verhaftet worden und heute Mitglied der BDP. Seine Tante H..... sei verhaftet, verhört, gefoltert und später freigelassen worden.
- 7 Auf die erste mündliche Verhandlung vom 25. August 2011 hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. September 2011 zur Frage einer Rückkehrgefährdung des Klägers Beweis durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes erhoben. Dieses erklärte mit Schreiben vom 29. November 2011, es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger in der Türkei Repressalien wegen der Verurteilung von Familienangehörigen zu befürchten habe. Bei dem vom Kläger vorgelegten Urteil zu M..... handle es sich um die Kopie eines echten Dokuments. M..... sei unter dem Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft angeklagt worden und am 21. Juli 2011 gemäß Art. 314/2 tStGB und Art. 5 ATG zu zehn Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden. Gegen den Kläger seien bei den in Frage kommenden Oberstaatsanwaltschaften und Gerichten in M..... keine Ermittlungen oder Strafverfahren anhängig.
- 8 In der weiteren mündlichen Verhandlung vom 15. März 2012 hat der Kläger erklärt, dass er weder Mitglied der DTB gewesen noch Mitglied der BDP sei. Er sei lediglich Sympathisant dieser Parteien, da er sonst als Student Probleme bekommen hätte. Seine Beweisanträge hat das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung abgelehnt. Soweit der Kläger u. a. durch Sachverständigenbeweis festgestellt wissen wolle, dass seit dem Aufruf von Fetullah Gülen zur Vernichtung der Kurden in der Türkei auch wieder willkürlich Angehörige von Mitgliedern der DTP/BDP, einfache Unterstützer dieser Parteien und Angehörige von PKK-Mitgliedern und -Unterstützern wegen Unterstützung einer illegalen Organisation verhaftet worden seien, verfüge das Gericht aufgrund der vorliegenden Erkenntnisquellen über ausreichend eigene Sachkunde.

9 Mit Urteil vom 26. März 2012 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keine staatliche Verfolgung oder Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure glaubhaft gemacht. Er sei unverfolgt ausgereist. Nach seinen Angaben sei er lediglich Sympathisant der DTP und der BDP gewesen. Er sei lediglich an Kontrollpunkten nach seinen Verwandten befragt worden. Hieraus könne nicht geschlossen werden, dass für ihn zum damaligen Zeitpunkt die Gefahr einer Sippenhaft oder sippenhaftähnlicher Verfolgung bestanden habe. In der Türkei gebe es keine Sippenhaft in dem Sinne, dass Familienmitglieder für die Handlungen eines Angehörigen strafrechtlich verfolgt würden. Zwar würden die nach türkischem Recht aussagepflichtigen Familienangehörigen - etwa von vermeintlichen oder tatsächlichen PKK-Mitgliedern oder Sympathisanten - zu Vernehmungen geladen, um beispielsweise über den Aufenthalt von Verdächtigen befragt zu werden. Derartige Nachforschungen seien aber nicht asylrelevant. Darüber hinaus sprächen auch die Ausreisemodalitäten gegen ein ernsthaftes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte am Kläger. Er habe sich noch im September 2009 von den türkischen Behörden einen Reisepass ausstellen lassen und sei sodann legal über den Flughafen in I... ausgereist. In Anbetracht des Umstandes, dass Ausreisekontrollen an türkischen Grenzen in der Regel streng seien, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die türkischen Sicherheitskräfte ihn hätten ausreisen lassen, wenn sie ein Interesse an seiner Person gehabt hätten. Auch im Fall einer Rückkehr drohe ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Er habe sich in der Türkei nicht politisch betätigt und auch keine exilpolitische Tätigkeit vorgetragen. Eine etwaige Heranziehung zum Wehrdienst stelle keine politische Verfolgung dar. Es bestehe auch keine Gefahr von Sippenhaft oder sippenhaftähnlicher Übergriffe. Nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amts vom 29. November 2011 sei nicht davon auszugehen, dass er in der Türkei Repressalien aufgrund der Verurteilung von Familienangehörigen zu befürchten habe. Auch die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers begründe keine Verfolgungsgefahr. Schon für eine regionale Gruppenverfolgung der Kurden in ihren traditionellen Siedlungsgebieten fehle es ungeachtet der in den Jahren 2010 und 2011 verschärften Auseinandersetzungen an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Selbst wenn man eine regionale Gruppenverfolgung unterstelle, stehe kurdischen Volkszugehörigen in den westlichen Landesteilen der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

- 10 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit am 9. September 2013 dem Klägerbevollmächtigten zugestellten Beschluss vom 29. August 2013 - A 3 A 386/12 - wegen eines Verfahrensmangels zugelassen.
- 11 Auf den Hinweis des Senats vom 18. Oktober 2013, dass die Berufung nicht innerhalb eines Monats begründet worden sei, hat der Klägerbevollmächtigte mit am selben Tag eingehendem Schriftsatz vom 23. Oktober 2013 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat er unter Beifügung einer auf den 13. September 2013 datierenden Berufungsbegründungsschrift im Einzelnen ausgeführt, den Schriftsatz zur Berufungsbegründung am 13. September 2013 persönlich gefertigt und durch Einwurf in einen Briefkasten zur Post gegeben zu haben. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 hat der Senat dem Kläger Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung der Berufung gewährt.
- 12 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger unter Bezugnahme auf sein bisherigen Vorbringen ergänzend aus: Trotz des Friedensprozesses würden die Angriffe auf Mitglieder der DTP/BDP fortgesetzt. Seitens der türkischen Sicherheitskräfte werde auf den Rückzug der Guerilla mit einer Verstärkung der militärischen Präsenz in den kurdischen Gebieten der Türkei reagiert. Unter Hinweis auf eine Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11 - sowie auf Medienberichte macht er geltend, dass die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkei vorlägen. Die Lage in der Türkei habe sich seit September 2011 weiter verschärft. Fetullah Gülen, der Vordenker der AKP und Oberhaupt der Gülen-Bewegung, habe zur Vernichtung der Kurden aufgerufen. Seit dem Aufruf von Fetullah Gülen würden auch wieder willkürlich Angehörige von Mitgliedern der DTP/BDP, einfache Unterstützer der DTP/BDP und Angehörige von PKK-Mitgliedern und PKK-Unterstützern wegen Unterstützung einer illegalen Organisation verhaftet. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2013 trägt er vor, es bestehe nunmehr Gewissheit, dass das Familienmitglied M..... 1996 in den Bergen getötet worden sei. Es sei 1996 zur Guerilla in die Berge gegangen. Er sei nach einer Beinverletzung an Blutverlust gestorben. Der Kläger habe ein dies bezeugendes Foto Ende 2012 auf der Onlinezeitung [www.gazetteoku.com](http://www.gazetteoku.com) entdeckt. Die Fotos hätten sich auf einem USB-Stick befunden, den die türkischen Sicherheitskräfte bei einer Aktion gegen die Guerilla gefunden hätten. Die Fotos seien für einen kurzen Zeitraum zur Veröffentlichung freigegeben ge-

wesen. Bereits nach einem Tag seien sie wieder gelöscht worden. Als Familienangehöriger eines Guerillakämpfers, der den türkischen Sicherheitskräften bekannt sei, müsse der Kläger damit rechnen, bei seiner Einreise in die Türkei zu M..... befragt und misshandelt zu werden. Dies gelte wegen der militärischen Auseinandersetzungen, die zwischen der Guerilla und den türkischen Sicherheitskräften vor allem im Jahr 2012 stattgefunden hätten.

13 Der Kläger beantragt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. März 2012 - A 3 K 810/10 - die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Mai 2010 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren und weiter hilfsweise festzustellen, dass nationale Abschiebungsverbote hinsichtlich der Türkei bestehen.

14 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

17 Die zulässige Berufung des Klägers ist ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Bundesamts vom 19. Mai 2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

18 Die Berufung des Klägers ist zulässig, da dem Kläger mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung der Berufung gewährt

und innerhalb der Antragsfrist die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wurde (vgl. § 60 Abs. 2 VwGO).

- 19 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat auch in dem für die Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 AsylG) weder Anspruch Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG (1), auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG (2) noch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (3). Er hat schließlich (4) auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 20 Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist das Asylverfahrensgesetz in der Fassung durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 - BGBl. S. 390 ff. -, das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 - BGBl. S. 394 f. - sowie den Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 - BGBl. S. 1722 ff. nach dessen am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Art. 1 (Art. 15 Abs. 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) ist das Asylverfahrensgesetz umbenannt worden und lautet nun Asylgesetz - AsylG - (Art. 1 Nr. 1). Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Sach- und Rechtslage maßgeblich.
- 21 Entscheidend sind daher die durch Art. 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz unverändert gebliebenen und seit dem 1. Dezember 2013 geltenden §§ 3 ff. AsylVfG - jetzt: AsylG -, welche die Richtlinie 2011/95/EU ins deutsche Recht umsetzen. Die Änderung von § 3 Abs. 4 AsylG durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern ist hier ohne Entscheidungsrelevanz.
- 22 Eine Änderung des Streitgegenstands ist durch die Neufassung aufgrund des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes nicht eingetreten (OVG NRW, Urt. v. 3. November 2014 - 18 A 2638/07.A -, juris, UA S. 8 m. w. N.). Der geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter bleibt von den Neuregelungen unberührt.



- 23 1. Der Kläger kann sich auf das Grundrecht auf Asyl berufen, da er von der Türkei unmittelbar auf dem Luftweg ins Bundesgebiet eingereist ist (vgl. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG). Dieser Anspruch steht ihm ungeachtet des von ihm zugleich begehrten unionsrechtlichen Flüchtlingsschutzes zu, auch wenn in beiden Fällen bei einem Erfolg des Begehrens eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Das deutsche Asylrecht unterscheidet zwischen dem verfassungs- und dem unionsrechtlich geregelten Aufenthaltsschutz (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, GG Art. 16a Rn. 136). Nach dem Asylverfahrensgesetz umfasst der Asylantrag grundsätzlich beide Begehren (vgl. § 13 AsylVfG) und das Bundesamt hat über diese in einem Bescheid zu entscheiden (vgl. § 31 AsylVfG). Auch bei Gericht können deshalb beide Begehren grundsätzlich zusammen geltend gemacht werden. Etwas anderes kommt nur in dem – hier nicht vorliegenden Fall – in Betracht, wenn durch das Bundesamt zwar der Asylanspruch abgelehnt, hingegen zugleich unionsrechtlicher Flüchtlingsschutz zuerkannt wurde (BVerwG, Beschl. v. 16. September 2015 - 1 B 36/15 -, juris Rn. 5).
- 24 Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG.
- 25 Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung setzt voraus, dass sie aus Gründen erfolgt, die allein in der politischen Überzeugung des Betroffenen, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (BVerfG, Beschl. v. 9. März 2016 – 2 BvR 348/16 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Die Rechtsverletzung muss dem Asylbewerber gezielt, d. h. gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale zugefügt worden sein. Daran fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa aufgrund von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen oder Kriegen (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 -, juris Rn. 43). Die zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt, so dass der Betroffene gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

- 26 Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatland politische Verfolgung droht. Hinsichtlich der in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignisse hat der Asylbewerber eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, sein Asylbegehren lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, juris Rn. 2).
- 27 Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schutzsuchender asylberechtigt ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er sein Heimatland auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ins Bundesgebiet eingereist ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl schon dann zu gewähren, wenn der Schutzsuchende bei einer Rückkehr in sein Heimatland vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Hat der Schutzsuchende sein Heimatland hingegen unverfolgt verlassen, kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. November 2011 - 10 C 29.10 - juris Rn. 24).
- 28 Die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt lassen nicht erkennen, dass er am 27. Oktober 2009 die Türkei wegen erfolgter oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat. Er hat geltend gemacht, in den letzten vier Jahren vor seiner Ausreise öfter bei der Fahrt in seinen Heimatort an einem Kontrollpunkt angehalten und nach seinem in Berlin lebenden Onkel, seinem gefallenen Onkel und seinem Vater befragt worden zu sein. Über seine Befragung hinausgehende Maßnahmen gegen seine Person bei diesen Kontrollen und im Anschluss an diese hat er nicht geltend gemacht. Im Hinblick auf seine Befragung an einem Kontrollposten ist nicht ersichtlich, dass es sich bei ihr um eine Rechtsverletzung handeln könnte. Jedenfalls würde es ihr an einer asylerheblichen Intensität fehlen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 38). Gründe für eine unmittelbar bevorstehende asylerhebliche Verfolgung lassen sich seinem Vorbringen bei der Anhörung ebenfalls nicht entnehmen. Politisch will sich der Kläger vor seiner Ausreise nicht betätigt haben. Nach seiner Darstellung sei fast jedes Familienmitglied aus politischen Gründen festgenommen worden, da der Staat sie als potentielle Straftäter betrachte. Konkrete Befürchtungen macht der Kläger insoweit jedoch nicht geltend. Ge-

gen eine ihm konkret drohende Gefahr spricht, dass er ungeachtet der von ihm geschilderten politischen Betätigung von Angehörigen und Verwandten, die schon Jahre vor seiner Ausreise diesen gegenüber zu Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen geführt haben soll, keinen asylerblichen Maßnahmen ausgesetzt war. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass sein Onkel M..... vor seiner Verurteilung am 21. Juli 2011 zu zehn Jahren und sechs Monaten Haft wegen PKK-Mitgliedschaft nach Darstellung des Klägers schon zuvor wegen Unterstützung der PKK zu einer Strafe von 12 Jahren verurteilt wurde, der Kläger aber gleichwohl von den Sicherheitsbehörde nicht behelligt und lediglich bei Familienheimfahrten an Kontrollpunkten nach seinen Verwandten befragt wurde.

- 29 Es ist auch nicht ersichtlich, dass asylerbliche Maßnahmen im Vorfeld seiner Ausreise beabsichtigt gewesen sein könnten. Der Kläger hat vom türkischen Staat für seine Ausreise im September 2009 einen Reisepass erhalten, mit dem er dann ungehindert die Türkei verlassen hat. Dies wäre bei einem Verfolgungsinteresse des türkischen Staates nicht zu erwarten, da die Ausreisekontrollen an türkischen Grenzen in der Regel streng sind (Auswärtiges Amt – Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand: August 2015 - Aktueller Lagebericht -, S. 32).
- 30 Die legale Ausreise des Klägers spricht gegen die von ihm im Klageverfahren geltend gemachte Gefahr einer Sippenhaft. Gegen ein solche Gefahr spricht auch seine Behauptung im Berufungszulassungsverfahren, dass sein Onkel M..... - der nach Angabe des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat namensgleich mit seinem wegen PKK-Unterstützung verurteilten Onkel sein soll - 1996 „zur Guerilla in die Berge gegangen“ und im selben Jahr an den Folgen einer Verletzung gestorben sei. Nach seinen Angaben will der Kläger Ende 2012 ein Foto von diesem Onkel bei der Onlinezeitung [www.gazetteoku.com](http://www.gazetteoku.com) (meint wohl: [www.gazeteoku.com](http://www.gazeteoku.com)) entdeckt haben. Sofern dieses Foto schon vor seiner Ausreise im Oktober 2009 in die Hände der Sicherheitskräfte gelangt ist, wäre es schwer zu erklären, wieso der Kläger gleichwohl legal ausreisen konnte, wenn ihm in der Türkei als Familienangehörigem eines „Guerillakämpfers“ die Gefahr von Sippenhaft gedroht hätte. Nach den Feststellungen des Senats in seinem Urteil vom 8. Juli 2010 (- A 3 A 503/07 -, a. a. O.) bestand jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt für Kurden/PKK-Angehörige keine Gefahr der Sippenhaft. Hiernach ist eine Gefährdung wegen der Annäherung der Türkei an die EU nicht mehr

feststellbar. Ist ein naher Angehöriger einer auch exponierten Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verdächtigt oder wird gegen diesen ermittelt, ist es zwar möglich, dass der Rückkehrer verhört wird, nicht aber, dass er dabei unter Druck gesetzt wird; zu Belästigungen wie auch Beschimpfungen kann es allerdings kommen (SächsOVG, a. a. O. Rn. 38). Die Gefahr ein Sippenhaft ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar (vgl. BayVGH, Beschl. v. 2. Oktober 2015 - 9 ZB 15.30097 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

- 31 Nach der Rechtsprechung des Senats besteht für Kurden in der Türkei auch nicht die Gefahr einer – landesweiten – Gruppenverfolgung; jedenfalls stünde ihm im westlichen Teil der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (Urt. v. 8. Juli 2010, a. a. O. Rn. 45). Anhaltspunkte dafür, dass sich die relevanten Verhältnisse seit dieser Entscheidung des Senats maßgeblich geändert haben könnten, bestehen nicht (vgl. Aktueller Lagebericht, S. 8). Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11 -, juris) bezieht, übersieht er, dass diese Entscheidung eine Verfolgungsgefahr für Aktivisten der PKK zum Gegenstand hatte (a.a.O. Rn. 27).
- 32 Auch aus dem vom Kläger angeführten Aufruf Fetullah Gülens vom September 2011 folgt keine Verfolgungsgefahr. Nach dem Aktuellen Lagebericht führt die türkische Regierung seit Ende 2013 einen Kampf gegen die Anhänger des islamischen Predigers (S. 4).
- 33 Für den Kläger lässt sich auch keine Rückkehrgefährdung im Hinblick auf seinen noch nicht abgeleisteten Wehrdienst feststellen. Der Wehrpflicht unterliegt in der Türkei jeder männliche türkische Staatsangehörige ab dem 20. Lebensjahr. Das Wehrdienstalter beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Betreffende das 19. Lebensjahr vollendet hat, und endet am 1. Januar des 41. Geburtstags. Ein in der Türkei abgeschlossenes Hochschulstudium verkürzt die Wehrpflicht auf sechs Monate für einfache Soldaten oder auf zwölf Monate für einen Unterleutnant. Seit der Änderung von Art. 63 tMilStGB ist nunmehr bei unentschuldigtem Nichtantritt oder Fernbleiben vom Wehrdienst statt einer Freiheitsstrafe zunächst eine Geldstrafe zu verhängen. Subsidiär bleiben Haftstrafen bis zu sechs Monaten möglich. Suchvermerke für Wehrdienstflüchtlinge werden seit Ende 2004 nicht mehr in Personenstandsregister eingetragen (Aktueller Lagebericht, S. 16f.). Selbst wenn der Kläger infolge seines nicht angetretenen

Wehrdienstes als wehrdienstflüchtig angesehen würde, wird er dadurch nicht asylrechtlich berührt. Die Heranziehung zum Wehrdienst in der Türkei stellt keine Form politischer Verfolgung dar, da sie nach den vorstehenden Ausführungen allgemein gegenüber allen männlichen Staatsangehörigen ausgeübt wird (vgl. SächsOVG, Urt. v. 22. November 2014 - A 3 A 519/12 -, juris Rn. 41). Auch eine etwaige Sanktionierung der Wehrdienstentziehung weist keine verfolgungsrelevanten Elemente auf (zu den Kriterien: BVerwG, Urt. v. 25. Juni 1991 - 9 C 131.90 -, juris Rn. 16). Im Übrigen ist schon deshalb von keiner Gefahr in diesem Zusammenhang auszugehen, da der Kläger nicht dargelegt hat, durch Erklärung gegenüber den türkischen Behörden den Wehrdienst verweigert zu haben.

- 34 Auch im Übrigen ist eine Rückkehrgefährdung des Klägers nicht ersichtlich. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 22. März 2012 - A 3 A 428/11-, juris Rn. 26 ff. m. w. N.) kann eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung bei Personen bestehen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind oder sie sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als potenzielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristischer Organisationen angesehen werden. Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Abgelehnte Asylbewerber müssen dabei an der Grenze, insbesondere auf den Flughäfen in Istanbul und Ankara, mit Polizeihaft rechnen, während der überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben können. Hierbei haben sie aber, soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen. Dass exilpolitische Aktivitäten ein beachtlich wahrscheinliches Verfolgungsrisiko im Allgemeinen u. a. nur dann begründen, wenn sich der Betreffende politisch exponiert hat und die Aktivitäten nach türkischen Strafrecht strafbar sein können, hat der Senat mit Urteil vom 12. September 2013 (- A 3 A 845/11 -, juris Rn. 31 ff.) und zuletzt mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (- A 3 A 253/13 -, juris Rn. 33 ff.) unter Einbeziehung der jeweils aktuellen Erkenntnismittel und Rechtsprechung bestätigt. Die aktuelle Erkenntnislage gibt keinen Anlass, diese Einschätzung zu korrigieren. Sie entspricht im Übrigen auch der einheitlichen Rechtsprechung anderer Obergerichte (VGH BW, Urt. v.

27. August 2013 - A 12 S 561/13 -, juris Rn. 78; OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06 -, juris; OVG M-V, Urt. v. 21. August 2012, Asylmagazin 2012, 386; BayVGH, Urt. v. 27. April 2012, Asylmagazin 2012, 394; OVG Schl.-H., Urt. v. 1. Dezember 2011 - 4 LB 8 /11 -, juris; OVG Saarland, Urt. v. 25. August 2011 - 3 A 24/10 und 3 A 35/10 -, juris; NdsOVG, Urt. v. 11. August 2010, AuAS 2010, 236).

- 35 Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung besteht beim Kläger danach nicht. Nach ihm wird in der Türkei nicht gefahndet. Es sind keine Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen ihn anhängig und er hat sich nicht exilpolitisch betätigt. Daher kann nicht angenommen werden, dass er in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist.
- 36 2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.
- 37 Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylG) setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling ist. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition diese Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- 38 Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen

Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

39 Derartige Gefahren bestehen für den Kläger nicht. Zur Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden, die auch der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG entgegenstehen. Die Frage, ob der Kläger wegen zu befürchtender Mehrfachbestrafung Anspruch auf subsidiären Schutz hat, kommt nur im Falle einer - hier nicht geltend gemachten - Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Betracht (vgl. HessVGH, Beschl. v. 5. Februar 2016 - 9 B 16/16 -, juris Rn. 30 m. w. N.).

40 3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf internationalen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG. Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Da der Senat nach den vorstehenden Ausführungen davon ausgeht, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden für den Kläger nicht interessieren, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes in Form der allein in Betracht kommenden Alternativen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG nicht vor. Dies gilt auch im Hinblick auf den vom Kläger geltend gemachten Artilleriebeschuss seines Heimatdorfes, welcher es teilweise nicht möglich mache, zu seinem Arbeitsplatz zu gelangen. Der Kläger hat sich dort vor seiner Ausreise lediglich besuchsweise aufgehalten und kann einer etwaigen Gefährdung durch Wohnsitznahme an einem anderen Ort ausweichen.

41 4. Er hat schließlich auch keinen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

- 42 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in welchem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 36). Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Fehlt - wie hier - eine politische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, kann der Kläger Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2010, BVerwGE 137, 226 [232], und v. 29. September 2011, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 41, S. 86 f.). Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, droht dem Kläger wegen seiner familiären Verhältnisse und der ihn betreffenden Wehrpflicht im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK noch besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass er einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre.
- 43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.
- 44 Die Revision wird nicht zugelassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO aufgeführten Revisionsgründe vorliegt.



## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammen-

schlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*